

Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung

Vom 19. September 1989 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 53 des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988,

beschliesst:

1. Zuständigkeit auf Departementsebene

§ 1 *

2. Zuständigkeit der IWB

§ 2 *

¹ Die IWB sind in allen vom Gesetz oder in anderen Verordnungen ausdrücklich bezeichneten Bereichen sowie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Planung der Energie- und Trinkwasserversorgung;
- b) Erstellung und Unterhalt der Versorgungsnetze und -anlagen, der Anschlussleitungen bis zur Übergabestelle und der Messeinrichtungen;
- c) Verfügung des Anschlusses an das Netz der Fernwärmeversorgung (§ 15 Abs. 1 IWB-Gesetz);
- d) Verfügung des Anschlusses an die Gasversorgung zu Heizzwecken ausserhalb des Nahbereichs der Fernwärmeversorgung (§ 15 Abs. 2 IWB-Gesetz);
- e) Verfügung von Ausnahmen von der Pflicht zum Anschluss an die Fernwärme- oder Gasversorgung (§ 16 Abs. 1 IWB-Gesetz);
- f) Lieferung von Energie und Trinkwasser;
- g) Vorkehren für die Aufrechterhaltung der Versorgung im Falle von Lieferungsschwierigkeiten, unter Vorbehalt der Beschlüsse übergeordneter Organe;
- h) Lieferung, Installation und Unterhalt der Messapparate;
- i) Festsetzung der Gebühren für Anschluss und Bezug durch Rechnungsstellung sowie Erlass von Verfügungen im Falle von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung;
- k) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Uhren und öffentlichen Brunnen in der Stadt Basel und ausserhalb, soweit die Aufgabe nicht den Gemeinden Bettingen und Riehen übertragen ist.

3. Zuständigkeit des Kantonalen Laboratoriums

§ 3 *

¹ Zuständige kantonale Behörde für Meldungen nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 ¹⁾ über Erstellung oder Änderung von Wasserversorgungsanlagen ist das Kantonale Laboratorium.

¹⁾ SR 817.022.102

4. Koordination

§ 4 *

5. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 5

¹ Die Verordnung betreffend Einführung des IWB-Gesetzes vom 19. Juli 1988 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1989 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.09.1989	01.10.1989	Erlass	Erstfassung	KB 27.09.1989
22.12.2009	01.01.2010	§ 1	aufgehoben	-
22.12.2009	01.01.2010	§ 2	totalrevidiert	-
22.12.2009	01.01.2010	§ 3	totalrevidiert	-
22.12.2009	01.01.2010	§ 4	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.09.1989	01.10.1989	Erstfassung	KB 27.09.1989
§ 1	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
§ 2	22.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
§ 3	22.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
§ 4	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-